Inhalt.

Erstes Kapitel.

Worauf es bei der Besserung der Detinirten in der Anstalt ankomme.

		Seite
§ 1.	Verlust der bürgerlichen Freiheit	2
§ 2.	Absonderung der Detinirten	3
§ 3.	Beköstigung und Bekleidung der Detinirten . . .	7
§ 4.	Beschäftigung der Detinirten	10
§ 5.	Behandlung der Detinirten im Allgemeinen . . .	12
§ 6.	Lebenswandel der Anstalt-Angestellten	14
§ 7.	Vermeidung böser Eindrücke	15

Zweites Kapitel.

Ueber den Rücktritt der Detinirten aus der Anstalt in die bürgerlichen Verhältnisse.

§ 8.	Ursachen des Rückfalles, welche der Anstalt zur Last bleiben	16
§ 9.	Erfordernisse zur Erleichterung des auswärtigen Unterkommens der Detinirten	19

Drittes Kapitel.

Ueber die Verwaltung einer öffentlichen Anstalt.

Seite

§ 10. Verwaltungs-Personal 22
§ 11. Kollegialische Verfassung der Anstalt 25
§ 12. Verwaltungs-Etat 30
§ 13. Dienst-Instruktionen 31
§ 14. Verpflegung der Detinirten 34
§ 15. Anschaffungen 35
§ 16. Ausgaben 36
§ 17. Landwirthschaft und Viehstand 38
§ 18. Buchführung und übriges Schreibwerk 39
§ 19. Kontrolle der Anstalt 46
§ 20. Bearbeitung der Resultate der Verwaltung . . . 56
§ 21. Prüfung der Resultate der Verwaltung 78
Beleuchtung des Buches: Ueber die Nothwendigkeit der Errichtung von Arbeits- und Erziehungs-Anstalten u. s. w. 87

Wenn der Mensch durch nachtheilige Verhältnisse, worein er gerathen, von der bürgerlichen Gesellschaft losgerissen, zu seiner Besserung auf einige Zeit in eine öffentliche Anstalt eingesperrt wird, so ist dieser die Aufgabe geworden, seine Ausbesserung in dem Maaße zu bewirken, daß er späterhin dem bürgerlichen Leben ohne Nachtheile für dasselbe zurückgegeben werden kann. Jeder ruhige Bürger, besonders wenn er zur Unterhaltung einer solchen Anstalt aus seinem Privatvermögen verhältnißmäßig beitragen muß, ist zu dieser billigen Forderung berechtigt.

Die Aufgabe des Gegenwärtigen umfaßt die Besserung der Detinirten in der Anstalt, den Rücktritt derselben aus der Anstalt in die bürgerlichen Verhältnisse und die Verwaltung, welche solche Besserungs-Institute erfordern.